

# Stadtverwaltung Wittlich

## BESCHLUSSVORLAGE



<b>Bauanträge und -anfragen</b> <b>Antrag Zum Mesenberg</b> <b>Antrag im Verfahren nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Grüngutsammelstelle in Wittlich, Gemarkung Wittlich, Flur 52, Flurstück 1</b>	Fachbereich:	Fachbereich II
	Sachbearbeitung:	Junk, Andrea
	Aktenzeichen:	II.5211.BIM0105/2021
	Vorlagennummer:	2021/193
	Datum:	18.08.2021
Berichterstattung:		

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
6.g	Bau- und Verkehrsausschuss	15.06.2021	öffentlich	abgesetzt
7.g	Bau- und Verkehrsausschuss	31.08.2021	öffentlich	beschließend

### **Beschlussvorschlag:**

**Das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zur Errichtung einer Grüngut-Sammelstelle wird erteilt, unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller / Sammelstellenbetreiber dafür Sorge trägt, dass das Niederschlagswasser, das auf dem Vorhabengrundstück anfällt, auf dem Grundstück versickert und nicht auf benachbarte Flächen abfließen kann.**

### Begründung/Problembeschreibung:

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.) möchte im gesamten Verbandsgebiet ein einheitliches und flächendeckendes System für die Erfassung von Grüngut und Biogut einführen. Aus diesem Grund werden im gesamten Verbandsgebiet Sammelstellen zur Erfassung eingerichtet. Auf diesen Sammelstellen wird Biogut und Grüngut erfasst und anschließend verwertet. Der Anlagenbetreiber ist ein Landwirtschaftsbetrieb.

Das Vorhaben/Grundstück liegt im Außenbereich der Stadt Wittlich. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan/Satzung besteht für diesen Bereich nicht. Somit richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB.

Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Die Sammelstelle wird eingerichtet für Biogut, krautiges Grüngut und Baum- und Strauchschnitt. Die Sammelstelle erhält zur klaren räumlichen Trennung eine Abgrenzung zum Umfeld, die einen ungehinderten Zutritt nur über eine klar definierte Zufahrt zulässt. Die Sammelstelle ist in vier Bereiche unterteilt: Abfallsammelbehälter für Biogut, Abrollbehälter für krautiges Grüngut, eine Anlieferstelle und Lagerfläche für den Baum- und Strauchschnitt. Das Einzugsgebiet, aus dem Grün- und Biogut angenommen werden darf, ist beschränkt auf das lokale Umfeld. Die Anlieferung ist nur in den Öffnungszeiten (samstags 14:00-16:00 Uhr) oder nach Vereinbarung möglich und wird von dem Sammelstellenbetreiber kontrolliert. Bio- und Grüngut werden durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger regelmäßig abgeholt und einer Behandlungsanlage zugeführt. Der Strauch- und Baumschnitt wird geschreddert und als Bodenhilfsstoff auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Sammelstellenbetreibers ausgebracht. Die Grüngutsammelstelle ist somit als sogenannte „mitgezogene Nutzung“ zur Landwirtschaft zu werten.

Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich wurde durch ein Fachbüro berechnet, dieser ist Bestandteil des vorliegenden Antrages. Die Kompensation wird durch eine Randbegrünung mit einer dreireihigen Gehölzpflanzung erbracht. Hierdurch erfolgt gleichzeitig ein Ausgleich der Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zur Errichtung einer Grüngut-Sammelstelle zu erteilen, unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller /

Sammelstellenbetreiber dafür Sorge trägt, dass das Niederschlagswasser, das auf dem Vorhabengrundstück anfällt, auf dem Grundstück versickert und nicht auf benachbarte Flächen abfließen kann.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor einer Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch  
Bürgermeister

Anlagen: Auszug Flächennutzungsplan, Lageplan, Fotos